

a) für Hühner, gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, und für Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Herz, Leber und Muskelmagen, um 0,175 Rechnungseinheiten,

b) für Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, um 0,100 Rechnungseinheiten."

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1965

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

VERORDNUNG Nr. 25/65/EWG DER KOMMISSION
vom 11. März 1965
zur Erhöhung des Zusatzbetrags für flüssiges oder gefrorenes Eigelb
von Hausgeflügel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz (4),

gestützt auf die Verordnung Nr. 109 der Kommission über die Festsetzung des Zusatzbetrags nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 20 des Rates und nach Artikel 6 der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung Nr. 110/63/EWG ⁽³⁾ sind die Abschöpfungsbeträge für Einfuhren von flüssigem oder gefrorenem Eigelb von Hausgeflügel aus dritten Ländern um einen Zusatzbetrag von 0,125 Rechnungseinheiten je Kilogramm erhöht worden.

Die laufende Überprüfung der Feststellungen, die der Festsetzung des Zusatzbetrags zugrunde

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

liegen, hat ergeben, daß die Angebote für flüssiges oder gefrorenes Eigelb von Hausgeflügel aus dritten Ländern zur Zeit zu Preisen erfolgen, die um 0,25 Rechnungseinheiten je Kilogramm unter dem Einschleusungspreis liegen.

Es ist daher erforderlich, den Zusatzbetrag entsprechend zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 110/63/EWG wird der Betrag von 0,125 Rechnungseinheiten durch den Betrag von 0,25 Rechnungseinheiten ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1965

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

⁽¹⁾ AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 953/62.

⁽²⁾ AB Nr. 67 vom 30. 7. 1962, S. 1939/62.

⁽³⁾ AB Nr. 143 vom 4. 10. 1963, S. 2441/63.